

Verordnung zum Gesetz über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen an Familien mit Kindern (Mietbeitragsverordnung, MIVO)

Vom 25. November 2008 (Stand 1. Januar 2013)

Der Regierungsrat,

gestützt auf das Gesetz über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen an Familien mit Kindern (Mietbeitragsgesetz, MBG) vom 21. November 1990 ¹⁾ sowie das Gesetz über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (Harmonisierungsgesetz Sozialleistungen, So-HaG) vom 25. Juni 2008 ²⁾,

beschliesst:

I. Definitionen

§ 1 Familien mit Kindern

¹ Familien mit Kindern im Sinne des Mietbeitragsgesetzes umfassen mindestens einen Elternteil mit einem Kind.

§ 2 Wohnsitz

¹ Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt hat, wer nach den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton wohnt und angemeldet ist.

II. Anspruchsvoraussetzungen

§ 3 Wohnsitzdauer

¹ Familien können Mietzinsbeiträge gemäss Mietbeitragsgesetz beantragen, sofern ein Elternteil unmittelbar vor Antragsstellung ununterbrochen während mindestens 5 Jahren im Kanton Basel-Stadt Wohnsitz hatte.

§ 4 Wohnungsbelegung

¹ In Wohnungen mit mehr als zwei Zimmern besteht ein Anspruch auf Mietzinsbeiträge, wenn die Zahl der Zimmer die Zahl der Mitglieder der Haushaltseinheit gemäss § 5 SoHaG nicht übersteigt.

² Besteht die Haushaltseinheit gemäss § 5 SoHaG aus einem Elternteil mit einem Kind oder mehreren Kindern, wird der Mietzinsbeitrag auch gewährt, wenn die Zahl der Zimmer die Zahl der Mitglieder der Haushaltseinheit um ein Zimmer übersteigt.

³ Besteht bei einer Wohnung, für die Mietzinsbeiträge ausgerichtet werden, ein erhebliches Missverhältnis zwischen Quadratmeterzahl und Anzahl Zimmer, kann das Amt für Sozialbeiträge der Beitragsberechnung eine von der effektiven Zimmerzahl abweichende Anzahl Zimmer zugrunde legen. Das Amt für Sozialbeiträge regelt die Einzelheiten mittels Weisung.

§ 5 Veränderung der Wohnungsbelegung während der Beitragsdauer

¹ Übersteigt während der Beitragsdauer die Zahl der Zimmer die Zahl der Mitglieder der Haushaltseinheit um ein Zimmer, besteht noch während einem halben Jahr Anspruch auf den Mietzinsbeitrag, sofern die aktuellen Einkommensverhältnisse weiterhin zu einem solchen berechtigen.

¹⁾ [SG 890.500.](#)

²⁾ [SG 890.700.](#)

² Übersteigt während der Beitragsdauer die Zahl der Zimmer die Zahl der Mitglieder der Haushaltseinheit um mehr als ein Zimmer, entfällt der Anspruch auf Mietzinsbeiträge auf den nächsten Wohnungskündigungstermin.

III. Anspruchsermittlung

§ 6 *Anspruchsermittlung und Anspruchsberechnung*

¹ Grundlage für die Ermittlung und Berechnung des Anspruchs auf Mietzinsbeiträge bilden das Harmonisierungsgesetz Sozialleistungen (SoHaG) vom 25. Juni 2008 sowie die Verordnung über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (SoHaV) vom 25. November 2008.

§ 7 *Höhe des individuellen Mietzinsbeitrags*

¹ Die Höhe des individuellen Mietzinsbeitrags hängt vom massgeblichen Einkommen der Haushaltseinheit gemäss § 6 Abs. 2 lit. c SoHaG, von der Anzahl Zimmer der Wohnung, vom massgebenden Mietzins gemäss § 11 dieser Verordnung sowie von der Anzahl Personen pro Haushaltseinheit ab und kann der Mietzinsbeitragstabelle im Anhang dieser Verordnung entnommen werden.

² Zwischenwerte werden linear interpoliert (ermittelt) und gerundet.

§ 8³⁾ *Maximaler jährlicher Mietzinsbeitrag*

¹ Der Mietzinsbeitrag beträgt höchstens CHF 12'000 pro Jahr.

§ 9 *Koordination mit Mietzinsbeiträgen des Bundesrechts*

¹ Werden für eine Wohnung Mietzinsbeiträge gemäss Bundesrecht bezogen, werden diese an das massgebliche Einkommen gemäss § 6 Abs. 2 lit. c SoHaG angerechnet.

² Beim Bezug von Ergänzungsleistungen und/oder Beihilfen zur AHV/IV besteht ein Anspruch auf Mietzinsbeiträge, sofern der massgebende Mietzins gemäss § 11 dieser Verordnung die für die Berechnung des Anspruchs auf Ergänzungsleistungen und/oder Beihilfen massgeblichen Mietzinsgrenzen gemäss Art. 10 Abs. 1 lit. b des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) vom 6. Oktober 2006 überschreitet.

³ Wird gestützt auf Abs. 2 ein Mietzinsbeitrag gemäss § 7 dieser Verordnung ermittelt, wird dieser höchstens in der Höhe der Differenz zwischen den massgeblichen Mietzinsgrenzen gemäss Art. 10 Abs. 1 lit. b ELG und dem massgeblichen Mietzins gemäss § 11 dieser Verordnung ausgerichtet.

§ 10 *Änderungen in den massgeblichen Verhältnissen*

¹ Zusätzlich zu den in § 38 Abs. 1 SoHaV genannten meldepflichtigen Veränderungen in den für den Anspruch auf Mietzinsbeiträge massgeblichen Verhältnissen sind von den anspruchsberechtigten Personen im Rahmen dieser Verordnung folgende weiteren Veränderungen zu melden:

- a) Mietzinsänderungen,
- b) Wohnungskündigungen,
- c) Wohnungswechsel,
- d) Wegzug,
- e) Unterstützung durch die öffentliche Sozialhilfe.

² Die Meldung gemäss Abs. 1 hat innerhalb eines Monats nach Eintritt der Veränderung an das Amt für Sozialbeiträge zu erfolgen.

§ 11 *Massgebender Mietzins*

¹ Der für die Berechnung der Mietzinsbeiträge massgebende Mietzins ergibt sich aus den §§ 12 und 13 dieser Verordnung.

³⁾ § 8 in der Fassung des RRB vom 17. 4. 2012 (wirksam seit 1. 1. 2013).

§ 12 *Mietzins*

¹ Als Mietzins ist der vertraglich festgelegte Jahresmietzins massgebend, zuzüglich einer von der Wohnungsgrösse abhängigen Pauschale für die Nebenkosten.

² Für die Nebenkosten werden folgende Pauschalen berücksichtigt:

- a) Wohnungen mit einem Zimmer: CHF 1'080 pro Jahr bzw. CHF 90 pro Monat
- b) Wohnungen mit zwei Zimmern: CHF 1'440 pro Jahr bzw. CHF 120 pro Monat
- c) Wohnungen mit drei Zimmern: CHF 1'800 pro Jahr bzw. CHF 150 pro Monat
- d) Wohnungen mit vier Zimmern: CHF 2'160 pro Jahr bzw. CHF 180 pro Monat
- e) Wohnungen mit fünf und mehr Zimmern: CHF 2'520 pro Jahr bzw. CHF 210 pro Monat.

³ Sind Nebenkosten im vertraglich festgelegten Jahresmietzins eingeschlossen, werden 85% desselben, zuzüglich einer Pauschale für Nebenkosten gemäss Abs. 2, als massgebend anerkannt.

⁴ Bei möblierten Wohnungen werden, sofern die Nebenkosten im vertraglich festgelegten Jahresmietzins eingeschlossen sind, 65% desselben, zuzüglich einer Pauschale für Nebenkosten gemäss Abs. 2, als massgebend anerkannt.

§ 13 *Mindest- bzw. Höchstmietzinsgrenzen*

¹ Liegt der vertraglich festgelegte Jahresmietzins gemäss § 12 dieser Verordnung (inkl. Nebenkostenpauschale) unterhalb dem je Wohnungseinheit festgelegten jährlichen Mindestmietzins gemäss Abs. 3, besteht kein Anspruch auf Mietzinsbeiträge.

² Liegt der vertraglich festgelegte Jahresmietzins gemäss § 12 dieser Verordnung (inkl. Nebenkostenpauschale) oberhalb dem je Wohnungseinheit festgelegten jährlichen Höchstmietzins gemäss Abs. 3, gilt letzterer als massgebender Mietzins gemäss § 11 dieser Verordnung.

³ Es gelten folgende Mindestmietzins- bzw. Höchstmietzinsgrenzen: ⁴⁾

| Anzahl Zimmer pro Wohnung | Mindestmietzins pro Jahr in CHF | Höchstmietzins pro Jahr in CHF |
|---------------------------|---------------------------------|--------------------------------|
| 1 | 4'800 | 10'800 |
| 2 | 6'000 | 14'400 |
| 3 | 7'200 | 19'200 |
| 4 | 8'400 | 22'800 |
| 5 und mehr | 9'600 | 27'600 |
| | | |

IV. Antragsstellung, Anspruchsbeginn, Auszahlungsmodus, Vollzug, Rechtsmittelverfahren**§ 14** *Antragsstellung*

¹ Der Antrag auf Mietzinsbeiträge ist mit ausgefülltem und unterzeichnetem Antragsformular beim Amt für Sozialbeiträge einzureichen.

² Die zur Überprüfung des Antrags notwendigen Unterlagen sind dem Antragsformular gemäss Abs. 1 beizulegen.

³ Fehlende Unterlagen werden nachgefordert und sind innerhalb von zwei Monaten ab Zugang des Nachforderungsschreibens einzureichen. Bleibt diese Frist ungenutzt, ist ein neuer Antrag zu stellen.

⁴⁾ § 13 Abs. 3 in der Fassung des RRB vom 17. 4. 2012 (wirksam seit 1. 1. 2013).

§ 15 *Anspruchsbeginn*

¹ Der Anspruch auf Mietzinsbeiträge entsteht ab dem ersten Tag des Folgemonats nach Einreichung des schriftlichen Antrags.

§ 16 *Auszahlungsmodus und Auszahlungsgrenze*

¹ Die Mietzinsbeiträge werden monatlich ausbezahlt. Mietzinsbeiträge unter CHF 600 pro Jahr bzw. CHF 50 pro Monat werden nicht ausbezahlt.

§ 17 *Vollzug*

¹ Das Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt (Amt für Sozialbeiträge) wird mit dem Vollzug beauftragt.

§ 18 *Rechtsmittelverfahren*

¹ Gegen Verfügungen betreffend Mietzinsbeiträge und Gebühren wegen Meldepflichtverletzung (§ 39 SoHaV) kann beim Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt Rekurs erhoben werden.

² Der weitere Rechtsmittelweg richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz) vom 22. April 1976.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen**§ 19** *Aufhebung bisherigen Rechts*

¹ Die Verordnung zum Gesetz über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen an Familien mit Kindern sowie an Bezüger von Alters- und Invalidenrenten (Mietbeitragsverordnung, MIVO) vom 20. Dezember 1994 wird aufgehoben.

§ 20 *Wirksamkeit*

¹ Diese Verordnung ist zu publizieren. Sie wird am 1. Januar 2009 wirksam.